

Verband **Freier Berufe**

im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

Verband Freier Berufe im Lande NRW e. V. • Am Bonnheshof 2 • 40474 Düsseldorf

Verband Freier Berufe NRW eV, Am Bonnheshof 2, 40474 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
von Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Düsseldorf, 2. August 1999
die/wi

Landesgleichstellungsgesetz (LT-Drucks. 12/3959)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen ist auf Landesebene der Dachverband der freiberuflichen Organisationen und Körperschaften. Zu unseren Mitgliedern zählen u.a. neben den Kammern der Heilberufe die Rechtsanwaltskammern, die Rheinische Notarkammer und die Steuerberaterkammer Köln sowie die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Der vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) und die damit in Zusammenhang stehende Anhörung im Landtag gibt uns Anlaß, nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Zu unserer großen Verwunderung mußten wir feststellen, daß bisher weder die gemäß § 2 des Gesetzentwurfs betroffenen Kammern der Freien Berufe, die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern, noch die zuständigen Ressorts der anderen Ministerien bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs angehört und beteiligt worden sind.

Dieses Versäumnis läßt sich nur dadurch erklären, daß die Betroffenheit der Kammern bei der Formulierung des Gesetzes nicht gesehen worden ist.

Den zwischenzeitlich abgegebenen Stellungnahmen der betroffenen Körperschaften, vor allem aus den Kreisen unserer Mitglieder, möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich anschließen.

Geschäftsstelle: Am Bonnheshof 2, 40474 Düsseldorf,
Telefon: 02 11 - 4 54 21 67, Telefax: 02 11 - 4 54 21 57
Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe

Deutsche Apotheker- und Ärztekammer, Düsseldorf,
Kto.-Nr. 000 102 5708 (BLZ 300 606 01),
Postgiro Köln, Kto.-Nr. 117 462-503 (BLZ 370 100 50),
Deutsche Bank, Düsseldorf, Kto.-Nr. 3942 158 00 (BLZ 300 700 10)

Die in dem Gesetzentwurf getroffenen Regelungen zur paritätischen Besetzung von Arbeitsplätzen und Sitzen in Gremien greifen in eklatanter Weise in die Selbstverwaltungshoheit der Kammern (auch der Kammern in freiberuflichen Bereichen) als Körperschaften des öffentlichen Rechts ein. In ihrer Funktion als Organe der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegen die Kammern bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Aufsicht des jeweils zuständigen Landesministeriums. Dabei sind sie aber nicht nur gesetzessvollziehende Teile der mittelbaren Staatsverwaltung, sondern sie vertreten auch die berufsständischen Interessen ihrer Pflichtmitglieder und werden über deren Beiträge finanziert. Ihre Organe werden in allgemeinen und freien Wahlen aller Berufsangehörigen gewählt und sind zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung legitimiert. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese besondere Stellung der Selbstverwaltungskörperschaften nicht.

Neben einigen ohnehin praxisfremden Regelungen enthält das Gesetz Vorschriften zur Aufstellung von Frauenförderplänen und zur Durchführung von Ausschreibungsverfahren, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und damit einhergehend zu hohen Kosten führen. Wegen der oben beschriebenen Beitragsfinanzierung der Kammern müßten diese Kosten auf die einzelnen Mitglieder umgelegt werden. Dadurch würde aber eine politisch nicht gewünschte Schwächung der selbständigen Freiberufler bewirkt, deren steuerliche Belastungen bereits jetzt das Maß des Erträglichen überschreiten.

Das vorgesehene Recht der Gleichstellungsbeauftragten, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte oder das Gleichstellungsministerium zu wenden, umgeht die Zuständigkeit des jeweiligen Fachministeriums für die Rechts- und Fachaufsicht in unzulässiger Weise und verletzt das Prinzip der Hierarchie.

Das EuGH-Urteil vom 11.11.1997 (AZ.: RS. C-409/95) zur nordrhein-westfälischen Quotenregelung wird nicht beachtet.

Das wichtige Anliegen der Gleichstellung und Förderung von Frauen im Berufsleben wird von der eigenverantwortlichen Personalpolitik der Selbstverwaltungskörperschaften bereits verwirklicht. Eine zusätzliche zwangsweise Durchsetzung aller in dem Gesetz vorgesehenen Regelungen ist strikt abzulehnen.

Die Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts müssen, wie bereits in Niedersachsen und Baden-Württemberg, aus den vorgenannten Gründen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Der Verband Freier Berufe bittet Sie daher nachdrücklich, für eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfes zu plädieren.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Lennertz

- stellvertr. Vorsitzender -